

Stand 31. Juli 2010 Ticket2000 u. Ticket1000	Stand 1. August 2010 Ticket2000 u. Ticket1000
3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR ~~bis zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Abonnements~~ vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es nicht ~~6 Wochen~~ vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, ~~wenn der Abonnent seine Änderungswünsche (Geltungsbereich/Ticket) 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt gibt.~~ Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten ... b) Fristlose Kündigung Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich ~~bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt,~~	3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten ... b) Fristlose Kündigung Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. <i>Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen.</i>

dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kontoinhaber zu tragen.

b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann ~~mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-MonatsZeitraums~~ gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

...

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~§ 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen~~ bleibt unberührt.

In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kontoinhaber zu tragen. *Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-MonatsZeitraums des Abonnements, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.*

b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann *spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-MonatsZeitraums* gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. *Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.*

Stand Juli 2007 SchokoTicket	Stand August 2008 SchokoTicket
... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung ~~rechtzeitig~~ bei einem Verkehrsunternehmen des VRR ~~bis zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Abonnements~~ vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats- Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht ~~6 Wochen~~ vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnenten Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder einem nicht dem SchokoTicket- Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnent hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen	... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats- Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnenten Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder einem nicht dem SchokoTicket- Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnent hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen

bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.
Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW des Abonnenten hat der Abonnent für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

...

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

...

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW, oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich ~~bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt, dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Das Verfahren und die festgesetzten Fristen für andere Fälle von außerordentlichen Kündigungen entsprechen denen der ordentlichen Kündigung.~~ In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr

bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.
Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 **oder § 118 Abs 3** Schulgesetz NRW des Abonnenten hat der Abonnent für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

...

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

...

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 **oder § 118 Abs 3** Schulgesetz NRW, oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. **Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen.** In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann ~~mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums~~ gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnement darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

...

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~§ 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen~~ bleibt unberührt.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann *spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums* gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnement darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. *Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-MonatsZeitraums des Abonnements, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20.00 Euro erhoben.*

...

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. *Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen* bleibt unberührt.

Stand Juli 2007 BärenTicket	Stand August 2008 BärenTicket
... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. ~~Dazu muss der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Abonnements vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.~~ Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es nicht ~~6 Wochen~~-vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, ~~wenn der Abonnent seine Änderungswünsche (Namensänderung/Ticket) 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt gibt.~~ Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten ... b) Fristlose Kündigung Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich ~~bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt,~~ dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. In diesem Falle wird der pauschalierte	... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten ... b) Fristlose Kündigung Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle wird der pauschalierte Schadensersatz von 40,00 Euro nicht erhoben.

Schadensersatz von 40,00 Euro nicht erhoben.

...

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann ~~mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums~~ gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

...

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~§ 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen~~ bleibt unberührt.

...

...

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. *Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monatszeitraums des Abonnements, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.*

b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann *spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums* gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

...

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. *Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen* bleibt unberührt.

...

Stand Juli 2007 YoungTicketPlus	Stand August 2008 YoungTicketPlus
... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung ~~bei einem das YoungTicketPLUS ausgebenden~~ Verkehrsunternehmen des VRR ~~bis zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Abonnements~~ vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es nicht ~~6 Wochen~~ vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. ~~Die Berechtigung zum Erwerb ist durch den Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt erneut nachzuweisen.~~ Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung entfällt. Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (z. B. Ende der beruflichen Ausbildung) mitzuteilen. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 der Preisstufe des YoungTicketPLUS zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, ~~wenn der Abonnent seine Änderungswünsche (Geltungsbereich/Ticket) 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt gibt.~~ Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten	... 3. Beginn und Dauer des Abonnements Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. ~~Die Berechtigung zum Erwerb ist durch den Auszubildenden zum Ende des 12-Monats-Zeitraums erneut nachzuweisen.~~ Wenn es nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung entfällt. Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (z. B. Ende der beruflichen Ausbildung) mitzuteilen. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 der Preisstufe des YoungTicketPLUS zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. ... 5. Änderungen des Abonnements Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. ... 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

...

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich ~~bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt,~~ dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

...

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann ~~mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-MonatsZeitraums~~ gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Abonnent die Änderung seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

...

...

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Abonnent kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. **Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen.** In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

...

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

...

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann **spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-MonatsZeitraums** gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Abonnent die Änderung seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-MonatsZeitraums des Abonnements, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis des YoungTicket als Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

...

10. Erstattungen Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~§ 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen~~ bleibt unberührt. ...	10. Erstattungen Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen~~ bleibt unberührt. ...
---	---

Stand Juli 2007 FirmenTicket	Stand August 2008 FirmenTicket
... 3. Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. des Zusatzvertrages fest. Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es ~~nicht 6 Wochen~~ vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. ... 6. Kündigung des Abonnements Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrages ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Die Kündigung ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Bei einer Kündigung werden die eFirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Recht des Bestellers und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Besteller ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Besteller kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises	... 3. Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. des Zusatzvertrages fest. Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. ... 6. Kündigung des Abonnements Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrages ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Die Kündigung ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Bei einer Kündigung werden die eFirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Recht des Bestellers und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Besteller ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Besteller kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises

außerordentlich kündigen. ~~Die Kündigung im Falle einer Erhöhung des Abonnementpreises ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt, dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.~~ Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Besteller. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.

...

8. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~§ 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen~~ bleibt unberührt.

...

außerordentlich kündigen. ~~Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen.~~ Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Besteller. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.

...

8. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. ~~Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen~~ bleibt unberührt.

...